

Steuerfallen im Geschäftsalltag:

Verschärfte Anforderungen an Firmenkassen

Dem Gesetzgeber ist es bereits seit langem ein Dorn im Auge, dass Bargeschäfte der letzte Bereich sind, indem Schwarzgeld noch generiert werden könnte. Diese Bastion möchte die Finanzverwaltung seit 2018 mit verschärften Maßnahmen erstürmen.

Im Fokus des Fiskus stehen hierbei bargeldintensive Betriebe. Seit 2018 hat der Gesetzgeber erhöhte Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung gesetzt. Ab Januar 2020 ist vorgesehen, diese Anforderungen weiter zu verschärfen. Unterlaufen dem Steuerpflichtigen bei der Kassenführung formelle oder materielle Fehler, führt dies im Rahmen einer Betriebsprüfung oder auch einer Kassen-Nachschau regelmäßig zu nicht unerheblichen Zuschätzungen des Umsatzes. Die Finanzbeamten in Rheinland-Pfalz sind angewiesen, insbesondere im Jahre 2019 vermehrt bargeldintensive Betriebe ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen.

Seit jeher gilt der Grundsatz, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben einzeln, vollständig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen sind (Grundsatz der Einzelaufzeichnung). Dies bedeutet, dass mindestens der Verkauf eindeutig bezeichneter Waren, der endgültige Einzelverkaufspreis, der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag, vereinbarte Preisminderung, die Zahlungsart, Datum und Zeitpunkt des Umsatzes und die verkaufte Menge oder An-

zahl aufzuzeichnen sind. Hierbei sind Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten. Es muss jederzeit möglich sein, einen Kassensurz durchzuführen, um den finalen Betrag in der Kasse festzustellen. Wichtig ist hierbei, dass Entnahmen, Einlagen und Geldtransit ebenfalls täglich aufzuzeichnen sind.

Die Finanzverwaltung wirft ein besonderes Augenmerk auf elektronische Registrier- oder PC-Kassen. Hierzu hat der Fiskus die Möglichkeit erhalten, zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Räume des Steuerpflichtigen zu betreten, um elektronische Aufzeichnungen oder auch Papieraufzeichnungen zu überprüfen. Auch Testkäufe und Beobachtungen vor Ort sind zulässig, ohne dass sich der Finanzbeamte zu erkennen geben oder ausweisen muss.

Gibt der Finanzbeamte sich dann vor Ort zu erkennen hat er das Recht Bücher, Aufzeichnungen, die Betriebsanleitung der Registrierkasse, das Protokoll über die Veränderung

einzusehen und eine Übermittlung dieser Daten elektronisch zu verlangen. Steuerberater haben das Recht, bei einer solchen Kassenschau teilzunehmen. Der Finanzbeamte muss diesbezüglich nicht abwarten, bis der Steuerberater vor Ort ist, sondern kann unmittelbar mit den Prüfungshandlungen beginnen.

Ab Januar 2020 treten weitere Verschärfungen ein. Zu nennen wäre hier zum Beispiel die Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt bei Verwendung elektronischer Kassen, die Möglichkeit elektronischer Aufzeichnungen vor Ort als Printkopie auszugeben oder den Einsatz von technischen Sicherheitseinrichtungen. Bedenklich ist insofern, dass die anstehenden erweiterten Pflichten derzeit von keinen auf dem Markt befindlichen Registrierkassen erfüllt werden. Es ist damit zu rechnen, dass jeder Gewerbetreibende im nächsten Jahr seine Registrierkassen aufrüsten muss.

Der Gesetzgeber scheint mit den Maßnahmen offensichtlich über das Ziel hinauszuschießen, durch überhöhte Anforderungen an jeden ehrlichen Steuerpflichtigen vermeidliche illegale Bargeldgeschäfte bekämpfen zu wollen.

i Prof. Dr. Sinewe & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Erenburgerstraße 16, 67549 Worms
Telefon: 06241 59 66 50
info@sinewe-kollegen.de
www.sinewe-kollegen.de

Proaktive Steuergestaltung statt passive Steuerverwaltung.